

Satzung
für die Wochenmärkte im
Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)
vom 12.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14). und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022. , § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung
- § 2 Beschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Festsetzung des Wochenmarktes
- § 4 Zulassung
- § 5 Jahreserlaubnis
- § 5 a Quartalerlaubnis
- § 5 b Tageserlaubnis
- § 6 Aufgabe der Zulassung
- § 7 Widerruf der Zulassung
- § 8 Standplatzzuweisung
- § 9 Auf- und Abbau der Marktstände
- § 10 Fahrzeugverkehr
- § 11 Benutzung der Standplätze
- § 12 Sauberkeit und Ordnung
- § 13 Zugelassene Warenarten
- § 14 Warenauszeichnung
- § 15 Hygienevorschriften
- § 16 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 17 Einhaltung sonstiger Vorschriften
- § 18 Haftung
- § 19 Marktgebühren
- § 20 Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hennef (Sieg) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den in Anspruch genommenen Plätzen ist für die Dauer des Wochenmarktes entsprechend eingeschränkt.

§ 3

Festsetzung des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Hennef (Sieg) findet statt
 - in Hennef (Sieg) – Zentrum, Marktplatz, dienstags, donnerstags und samstags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - in Hennef (Sieg) – Uckerath, Pantaleon-Schmitz-Platz, montags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - in Hennef (Sieg) – Geistingen, Geistinger Platz, mittwochs in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

- (2) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten des Wochenmarktes besteht nicht.
- (4) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass den Markttag sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Marktort vorübergehend verlegen. Diese werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Steht kein geeigneter Marktort zur Verfügung, fällt der Markt aus.

§ 4

Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters. Reisegewerbetreibenden kann diese auch mündlich durch die Marktaufsicht erteilt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis wird als Jahres- Quartals- oder Tageserlaubnis erteilt.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5 Jahreserlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Jahreserlaubnis für das Folgejahr ist spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. Kopie der Reisegewerbekarte oder der Gewerbemeldung (bei Erstantrag),
 2. Angabe des für den Gewerbebetrieb zuständigen Finanzamtes einschließlich der dort geführten Steuernummer; Reisegewerbetreibende haben zusätzlich das Umsatzsteuerheft oder die Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes nachzuweisen,
 3. Angabe der erforderlichen Standplatzfläche,
 4. Angabe über die angebotenen Waren,
 5. Angabe der zu nutzenden Verkaufseinrichtung,
 6. Angabe, an welchen Markttagen und an welchem Standort der Wochenmarkt beschickt werden soll

§ 5 a Quartalerlaubnis

Die Erteilung einer Erlaubnis für 3 Monate ist mit den unter § 5 genannten Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Marktbeschickung schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen.

§ 5 b Tageserlaubnis

- (1) Eine Tageserlaubnis wird nur erteilt, wenn die Bewerberin / der Bewerber folgende Unterlagen nachweisen kann:
1. auf die Bewerberin/ den Bewerber lautende Reisegewerbekarte oder Gewerbemeldung
 2. Umsatzsteuerheft bzw. Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes.
- (2) Soll die Tageserlaubnis einer Angestellten/ einem Angestellten eines Reisegewerbetreibenden erteilt werden, so hat dieser folgende Unterlagen vorzulegen:
1. auf den Angestellten lautende Reisegewerbekarte für Unselbstständige
 2. ggf. eine ausländerrechtliche Arbeitsgenehmigung
 3. Umsatzsteuerheft, aus dem die unselbstständige Tätigkeit hervorgeht.
- (3) Die Bewerberin/ der Bewerber hat Auskunft über die angebotenen Waren zu erteilen.

§ 6

Aufgabe der Zulassung

Für die Aufgabe der Zulassung vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes ist der Widerruf der Erlaubnis schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen.

§ 7

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Erlaubnis kann durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters oder mündlich durch die Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt unentschuldigt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Markthändler oder dessen Beschäftigte der Marktstandszuweisung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
 4. ein Markthändler die zu entrichtenden Gebühren nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht zahlt.
- (2) Soweit der Widerruf aus Gründen des Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt ist, ist dem vom Widerruf betroffenen Markthändler der nächstmögliche freie Standplatz zuzuweisen.

§ 8

Standplatzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht bei Vorliegen einer Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Größe besteht nicht. Der zugewiesene Platz darf weder mit einem anderen getauscht, noch verkauft werden.
- (2) Ein Standplatz kann erneut vergeben werden, wenn er nicht besetzt oder nicht voll genutzt wird.

§ 9

Auf- und Abbau der Marktstände

- (1) Der Aufbau der Marktstände auf dem zugewiesenen Standplatz hat am Markttag spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen.
- (2) Die Standplätze sind unverzüglich, spätestens aber eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsständen, Waren, Fahrzeugen und Zubehör zu räumen. Bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (3) Beim Auf- und Abbau sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Fahrzeuge dürfen nur vor Beginn und nach Ende der Verkaufszeit auf dem Marktplatz zum Be- und Entladen halten. Während der Verkaufszeit ist das Befahren des Marktplatzes nicht erlaubt.
- (2) Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 11 Benutzung der Standplätze

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Zelte, Zeltplanen und ähnliche Überdachungs- und Abdeckvorrichtungen sind so zu befestigen, dass sie durch den Wind nicht verweht werden können.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (5) Der Marktaufischt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.

§ 12 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Markthändlerin/ der Markthändler hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der zugewiesene Standplatz und die nähere Umgebung in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Sie sind insbesondere verpflichtet,
 1. Abfälle, welche während der Marktzeit anfallen, in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder verderben können
 2. den Standplatz sauber und besenrein zu verlassen.
 3. Abfälle spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit selbst ordnungsgemäß zu entsorgen
 4. sicherzustellen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht vom Wind verweht werden

§ 13 **Zugelassene Warenarten**

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs sind darüber hinaus ausschließlich die nachstehend aufgeführten Waren:
 1. getrocknete, gebackene, geräucherte, eingekochte oder konservierte Fleisch- und Fischwaren
 2. Blumen, Zierpflanzen und Kränze
 3. Süßwaren
 4. Textilien, jedoch mit Ausnahme von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen
 5. Schuhe
 6. Kurzwaren
 7. Haushaltsgeräte, außer Elektroartikel und medizinische Heilgeräte
 8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel, jedoch keine Kosmetika
 9. Besen, Bürsten und Korbwaren
 10. Kleinteile für Reparaturzwecke, ausgenommen Elektroartikel
 11. Uhren und Uhrenzubehör
 12. Schmuck- und Lederwaren
- (3) Änderungen im konkreten Warenangebot sind nur mit besonderer Erlaubnis des Bürgermeisters zulässig.

§ 14 **Warenauszeichnung**

- (1) Alle Gegenstände des Marktverkehrs sind mit Preisschildern, falls erforderlich auch mit der entsprechenden Handelsklassenbezeichnung und sonstigen, gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen zu versehen.
- (2) Die Preise sind nach den im Kleinverkehr zugelassenen Stück-, Maß-, und Gewichtseinheiten deutlich erkennbar und bestimmt anzugeben.
- (3) Warenkennzeichnungen dürfen nicht in Lebensmittel gesteckt werden.
- (4) Die zum Messen und Wiegen benutzten Geräte müssen in vorschriftgemäßem Zustand und sauber sein. Sie sind so aufzustellen, dass den Kunden eine Nachprüfung des Messens oder Wiegens möglich ist.

§ 15

Hygienevorschriften

- (1) Bei der Behandlung von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten; darüber hinaus gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.
- (2) Auf dem Markt dürfen nicht tätig sein:
 1. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden
 2. Personen, die Ekzeme, Geschwüre oder eitrige Wunden aufweisen.
- (3) Die Waren sind bei der Beförderung, beim Aufbewahren und beim Feilhalten mit größter Reinlichkeit zu behandeln und gegen Verunreinigung aller Art zu schützen und dürfen nur auf Tischen, in Spezialverkaufswagen, Körben oder sonstigen Unterlagen feilgeboten werden, die mit der Unterkante mindestens sechzig Zentimeter über dem Erdboden stehen. Die Unterlagen müssen sich in reinem Zustand befinden.
- (4) Lebens- und Genussmittel, die in dem Zustand verzehrt werden können, in dem sie feilgeboten werden, müssen vom Verkäufer vor Staub, Sonne und schädigenden Witterungseinflüssen und vor dem Betasten oder Anhauchen durch die Käuferin/ den Käufer geschützt werden. Die Verkäuferin/ der Verkäufer haben die Ware der Käuferin/ dem Käufer selbst zuzuteilen.
- (5) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, muss sauber, farbfest und darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.
- (6) Markthändler, die Käse feilhalten, müssen diesen von anderen Waren getrennt halten und zum Schneiden besondere Messer oder Maschinen benutzen.
- (7) Pilze müssen mit der richtigen Bezeichnung gekennzeichnet sein und dürfen nur am Tage des Einkaufs in den Verkehr gebracht werden. Rechnungen über den Tag des Einkaufs müssen mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Nicht verkaufte Pilze sind zu vernichten. Essbare Pilze, deren Genuss in rohem oder geschmortem Zustand gesundheitsgefährlich ist, müssen an den Verkaufsbehältnissen mit folgendem Schild dauerhaft gekennzeichnet werden: „Nur abgekocht genießbar, Kochwasser ausgießen.“
- (8) Das zum Verkauf feilgebotene unreife Obst ist durch eine besondere Tafel mit der Aufschrift „Kochobst“ zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.

§ 16

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Besuch des Wochenmarktes und der An- und Verkauf von Marktgegenständen ist jedem im Rahmen dieser Satzung gestattet.
- (2) Jede Marktbesucherin/ jeder Marktbesucher hat das Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand der von ihm / ihr mitgeführten Sachen so einzurichten, dass keine Person verletzt oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Marktbereich ist insbesondere unzulässig
 1. das Ausrufen und laute marktschreierische Anpreisen sowie das öffentliche Versteigern oder Ausspielen von Waren,
 2. das Einmischen in schwebende Handelsgeschäfte,
 3. Waren im Umhergehen anzubieten,
 4. Waren vor Beginn und nach Beendigung der Verkaufszeit anzubieten oder zu verkaufen,
 5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, hiervon bleibt die Werbung für den Wochenmarkt und die Markthändler außer Betracht,
 6. zu betteln,
 7. Waren anzubieten, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten,
 8. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden und Tieren die zum Verkauf bestimmt sind, mitzuführen,
 9. Motorräder, Mopeds oder sonstige sperrige Gegenstände, die den Verkehr der Marktbesucher stören, mitzuführen; ausgenommen von dieser Bestimmung sind Krankenfahrstühle,
 10. das Schlachten, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren.
- (4) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Jeder Marktbesucher, der die Ordnung des Marktverkehrs trotz Ermahnung stört, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 17

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Verordnung über die Preisangaben in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 18 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hennef (Sieg) haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ein- gesetzten Aufsichtspersonen.
- (2) Der Markthändlerin/ dem Markthändler des Marktstandes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine gesamte Einrichtung.
- (3) Die Markthändlerin/ der Markthändler des Marktstandes haftet für die von ihm oder seinen Beschäftigten verursachte Beschädigung des Marktgeländes oder der sonstigen Markteinrichtungen.

§ 19 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Hennef (Sieg) sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung oder bei unbefugter Sondernutzung, mit Beginn der Nutzung.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist die Benutzerin/ der Benutzer oder diejenige/ derjenige verpflichtet, in dessen / deren Auftrag der Standplatz in Anspruch genommen wird.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Berechnungsmaßstab für die Gebühr ist die beanspruchte Fläche. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden zugewiesenen Platz je Tag - ohne Rücksicht auf den Zeitraum – 0,79 EUR je angefangenen Quadratmeter. Von Händlern im Sinne des § 5b wird für den Verwaltungsmehraufwand eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr je Markttag und Marktstand in Höhe von 8 Euro erhoben.
- (6) Nichtbenutzung oder teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (7) Die Gebühren werden als Jahres-, Quartals- oder Tagesgebühren erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Jahres-, Quartals- oder Tagesbescheid.
- (8) Bei Aufgabe des Standplatzes endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Standplatz aufgegeben wurde.

- (9) Die Jahresgebühr wird je zu einem Viertel der Gesamtgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und ist durch den Markthändler auf eines der Konten der Stadtkasse Hennef (Sieg) einzuzahlen.
- (10) Die Quartals- sowie die Tagesgebühr wird bei Aushändigung des Bescheides fällig.

Der Gebührenpflichtige / Die Gebührenpflichtige hat dem Bürgermeister alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der Bürgermeister kann auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Wirtschaftsförderung, des Gemeinwohls oder sonstiger vergleichbarer Gründe ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen.

§ 20 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
1. die Festsetzung des Wochenmarktes, § 3
 2. die Zulassung zum Markt als Anbieter, §§ 4 und 5
 3. die Zuweisung der Standplätze, § 8
 4. den Auf- und Abbau der Marktstände, § 9
 5. das Befahren des Marktbereiches, § 10
 6. die Benutzung der Standplätze, § 11
 7. die Sauberkeit und Ordnung, § 12
 8. die zugelassenen Warenarten, § 13
 9. die Warenauszeichnung, § 14
 10. die Hygienevorschriften, § 15
 11. das Verhalten auf dem Wochenmarkt, § 16
- verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Marktaufsicht den Betroffenen / die Betroffene verwarnen und von ihm / ihr ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 Euro bis 55,00 Euro erheben.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.